GERICHTSHOF

VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTSHOFES

Der GERICHTSHOF erläßt

im Hinblick auf Kapitel IV des zweiten Titels des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, im folgenden „Vertrag" genannt, sowie

im Hinblick auf das Protokoll über die diesem Vertrag beigefügte Satzung des Gerichtshofes, im folgenden „Satzung" genannt,

auf Grund des Artikels 44 dieser Satzung

nachstehende Verfahrensordnung:

ERSTER TITEL

AUFBAU DES GERICHTSHOFES

ERSTES KAPITEL

DIE RICHTER

Artikel 1

Die Amtszeit eines Richters beginnt mit dem Zeitpunkt, den die Ernennungsurkunde bestimmt. Enthält diese Urkunde eine derartige Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Amtszeit des Richters mit dem Ausstellungstag der Urkunde.

Artikel 2

§ 1

Jeder Richter hat vor Aufnahme seiner amtlichen Tätigkeit in der ersten öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes, der er nach seiner Ernennung beiwohnt, den folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich mein Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben und das Beratungsgeheimnis wahren werde."

§ 2

Der Eid kann in den vom Heimatrecht des Richters vorgesehenen Formen geleistet werden.

Artikel 3

§ 1

Der Rang der Richter wird durch ihr Dienstalter bestimmt.

Der Rang der Richter, die das gleiche Dienstalter haben, wird durch ihr Lebensalter bestimmt.

Ausscheidende Richter, die gemäß Artikel 32 Absatz 3 des Vertrages wiederernannt werden, behalten ihren bisherigen Rang.

§ 2

Die Richter haben ihren Sitz zur Rechten und zur Linken des Präsidenten, je nach der in Paragraph 1 dieses Artikels festgesetzten Rangordnung.

Ist ein Richter zum Präsidenten der ersten Kammer gewählt, so nimmt er den ersten Platz zur Rechten des Präsidenten ein.

Ist ein Richter zum Präsidenten der zweiten Kammer gewählt, so nimmt er den ersten Platz zur Linken des Präsidenten ein.

Artikel 4

Hat der Gerichtshof gemäß Artikel 7 der Satzung zu entscheiden, ob ein Richter die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen Vorbedingungen nicht mehr erfüllt, so fordert der Präsident den Richter auf, vor dem Gerichtshof zu erscheinen und seine Erklärungen vorzubringen. Der Gerichtshof tagt hierbei in nichtöffentlicher Sitzung, an der der Kanzler nicht teilnimmt.

ZWEITES KAPITEL

DAS AMT DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTSHOFES UND DER KAMMERPRÄSIDENTEN

Artikel 5

§ 1

Außer im Falle der erstmaligen Ernennung gemäß Paragraph 5 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen wählen die Richter aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichtshofes für die Dauer von drei Jahren.

§ 2

Der Gerichtshof wählt für jedes Gerichtsjahr die Präsidenten der in Artikel 21 dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Kammern.

§ 3

Wenn der Präsident des Gerichtshofes oder der Präsident einer Kammer vor dem satzungsgemäßen Ablauf seiner Amtszeit aufhört, Mitglied des Gerichtshofes zu sein, wählen die Richter aus ihrer Mitte einen Präsidenten für die restliche Amtszeit.

Wenn der Präsident des Gerichtshofes oder der Präsident einer Kammer von seinem Amt als Präsident vor dem satzungsgemäßen Ablauf der Amtszeit zurücktritt, wählen die Richter im ersten Fall aus ihrer Mitte, im zweiten Fall aus der Mitte der Mitglieder der Kammer einen Präsidenten für die restliche Amtszeit.

§ 4

Die in diesem Artikel vorgesehenen Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt; gewählt ist der Richter, der die absolute Stimmenmehrheit erhält. Wenn keiner der Richter die absolute Mehrheit erreicht, wird erneut abgestimmt. Gewählt ist dann der Richter, auf den die meisten Stimmen fallen. Bei Stimmengleichheit gilt der an Lebensjahren Älteste als gewählt.

Artikel 6

§ 1

Der Präsident leitet die Tätigkeit und überwacht den Dienstbetrieb des Gerichtshofes; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und bei den Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 2

Ist der Präsident des Gerichtshofes verhindert oder sein Amt unbesetzt, so werden seine Aufgaben durch den Präsidenten der ersten Kammer und, falls dieser ebenfalls verhindert oder sein Amt unbesetzt ist, durch den Präsidenten der zweiten Kammer wahrgenommen.

Falls der Präsident des Gerichtshofes und die Präsidenten der Kammern gleichzeitig verhindert oder ihre Ämter gleichzeitig unbesetzt sind, wird das Amt des Präsidenten von einem der übrigen Richter nach der in Artikel 3 dieser Verfahrensordnung festgesetzten Rangordnung wahrgenommen.

DRITTES KAPITEL

DIE GENERALANWÄLTE

Artikel 7

Die Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 4 dieser Verfahrensordnung finden auf die Generalanwälte Anwendung.

Artikel 8

§ 1

Die Generalanwälte folgen im Rang den Richtern nach. Ihre Rangordnung untereinander bestimmt sich nach Artikel 3 dieser Verfahrensordnung.

§ 2

Die Generalanwälte haben ihren Sitz zur Rechten der Richter.

Artikel 9

§ 1

Zu Beginn eines jeden Gerichtsjahres entscheidet der Gerichtshof über die Zuteilung der Generalanwälte an die einzelnen Kammern.

Wenn der Gerichtshof auf Vorschlag des Berichterstatters sich mit einer Rechtssache ohne

vorbereitendes Verfahren befaßt, ist der Generalanwalt bei derjenigen Kammer zuständig, der der Berichterstatter angehört.

Auf gemeinsamen Vorschlag der Generalanwälte kann jedoch der Präsident des Gerichtshofes eine einzelne Rechtssache dem Generalanwalt derjenigen Kammer zuweisen, der der Berichterstatter nicht angehört.

VIERTES KAPITEL

DIE KANZLEI

ERSTER ABSCHNITT

Der Kanzler und die Hilfskanzler

Artikel 10

§ 1

Der Gerichtshof ernennt aus der Zahl der von den Richtern vorgeschlagenen Anwärter nach Anhörung der Generalanwälte einen Kanzler.

Der Präsident des Gerichtshofes zeigt den Richtern zwei Wochen im voraus an, bis zu welchem Zeitpunkt sie Anwärter vorschlagen können.

§ 2

Die Vorschläge müssen genaue Angaben über Alter, Staatsangehörigkeit, akademische Grade, Sprachkenntnisse, gegenwärtige und frühere Beschäftigung sowie gegebenenfalls über die gerichtlichen und internationalen Erfahrungen der Anwärter enthalten.

§ 3

Die Ernennung findet nach dem in Artikel 5 Paragraph 4 dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Verfahren statt.

§ 4

Der Kanzler wird für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Er kann wiederernannt werden.

§ 5

Der Kanzler kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er die erforderlichen Vorbedingungen nicht mehr erfüllt; der Gerichtshof trifft seine Entscheidung, nachdem er die Generalanwälte gehört und dem Kanzler gestattet hat, seine Erklärungen vorzubringen.

§ 6

Beendet der Kanzler seine Amtstätigkeit vor dem Ablauf der oben festgesetzten Amtszeit, so ernennt der Gerichtshof seinen Nachfolger für die Dauer von sechs Jahren.

§ 7

Der Gerichtshof ernennt gemäß dem für den Kanzler oben vorgesehenen Verfahren Hilfskanzler, die dem Kanzler zur Seite stehen und ihn im Falle der Verhinderung oder der Beendigung der Amtstätigkeit zu vertreten haben.

§ 8

Falls der Kanzler und die Hilfskanzler verhindert oder ihre Stellen gleichzeitig unbesetzt sind, bestimmt der Präsident den Beamten der Kanzlei, der vorübergehend die Aufgaben des Kanzlers wahrzunehmen hat.

Artikel 11

§ 1

Die Bestimmungen des Artikels 2 dieser Verfahrensordnung gelten auch für den Kanzler und die Hilfskanzler.

§ 2

Der Kanzler hat seinen Sitz zur Linken des Gerichtshofes.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Beamten und Angestellten

Artikel 12

§ 1

Die Beamten und Angestellten der Kanzlei werden vom Gerichtshof ernannt. Das Hilfspersonal der Kanzlei wird vom Kanzler mit Ermächtigung des Präsidenten ernannt.

§ 2

Die Beamten der Kanzlei leisten den Eid vor dem Präsidenten in Gegenwart des Kanzlers nach der in Artikel 20 dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Formel.

DRITTER ABSCHNITT

Aufbau und Aufgaben der Kanzlei

Artikel 13

§ 1

Der Gerichtshof stellt den Plan für den Aufbau seiner Abteilungen auf und ändert ihn gegebenenfalls.

§ 2

Die Rechtsstellung des Personals wird vom Gerichtshof unter Berücksichtigung des Artikels 78 des Vertrages in einer Satzung festgelegt.

Artikel 14

§ 1

Die Kanzlei führt unter Aufsicht des Kanzlers ein Register, das vom Präsidenten paraphiert wird und in das fortlaufend, ohne Zwischenraum, alle Rechtssachen, die für das Verfahren wesentlichen Schriftsätze und die zu ihrer Unterstützung eingereichten Schriftstücke in der Reihenfolge ihres Eingangs einzutragen sind.

Bei den Eintragungen im Register dürfen keine Abkürzungen verwendet und Daten nicht in Ziffern angegeben werden.

§ 2

Die Eintragung im Register wird vom Kanzler auf der Urschrift und auf Antrag der Parteien auf den zu diesem Zweck vorgelegten Abschriften vermerkt.

§ 3

Die Eintragung im Register und die im obenstehenden Paragraphen 2 vorgesehenen Vermerke haben die Rechtswirkung öffentlicher Urkunden.

§ 4

Die Vorschriften für die Registerführung werden in der vom Präsidenten nach Artikel 17 Paragraph 3 dieser Verfahrensordnung zu erlassenden Anweisung an die Kanzlei bestimmt.

Artikel 15

§ 1

Unter Aufsicht des Präsidenten hat der Kanzler für die Entgegennahme und Übermittlung aller Urkunden sowie für die Zustellungen zu sorgen, die nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vorzunehmen sind.

§ 2

Der Kanzler steht dem Gerichtshof, den Kammern, dem Präsidenten und den Richtern bei allen ihren Amtshandlungen und bei damit verbundenen Protokollaufnahmen zur Seite.

Artikel 16

Der Kanzler bringt der Regierung des Staates, in dessen Gebiet der Gerichtshof oder die Kammern tagen, Namen, Vornamen, Beruf und Wohnsitz der von den Parteien bestellten Bevollmächtigten und Anwälte zur Kenntnis.

Artikel 17

§ 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 25 dieser Verfahrensordnung nimmt der Kanzler an den Sitzungen des Gerichtshofes und der Kammern teil.

§ 2

Der Kanzler trägt die Verantwortung für das Archiv und die Veröffentlichungen des Gerichtshofes. Er verwahrt die Siegel.

§ 3

Der Präsident bestimmt in einer Anweisung des näheren den Aufgabenbereich der Kanzlei.

FÜNFTES KAPITEL

VERWALTUNG DER FINANZEN

Artikel 18

§ 1

Die Verwaltung der Finanzen und die Buchführung des Gerichtshofes unterstehen dem Präsidenten; hierbei steht ihm ein Verwalter zur Seite.

§ 2

Der Verwalter unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung der diesem durch Artikel 78 des Vertrages übertragenen Aufgaben.

SECHSTES KAPITEL

HILFSBERICHTERSTATTER UND GERICHTSATTACHÉS

Artikel 19

§ 1

Falls es dem Gerichtshof für die rasche Abwicklung der Prüfung und Vorbereitung der bei ihm anhängigen Rechtssachen notwendig erscheint, schlägt er in Anwendung der Vorschriften des Artikels 16 der Satzung die Ernennung von Hilfsberichterstattern vor.

§ 2

Die Hilfsberichterstatter haben insbesondere zur Aufgabe:

— den Präsidenten im Verfahren betreffend einstweilige Anordnungen gemäß Artikel 33 der Satzung, sowie
— den Gerichtshof, eine Kammer oder einen Berichterstatter bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

§ 3

In der Ausübung ihres Amtes unterstehen die Hilfsberichterstatter je nach den Umständen dem Präsidenten des Gerichtshofes, dem Präsidenten einer Kammer oder einem Berichterstatter.

§ 4

Die Hilfsberichterstatter haben vor ihrem Amtsantritt vor dem Gerichtshof den in Artikel 2 dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Eid zu leisten.

Artikel 20

Der Gerichtshof kann auf Vorschlag des Präsidenten, der Richter oder der Generalanwälte Gerichtsattachés ernennen, die den Genannten zugeteilt werden. Sie müssen eine angemessene juristische Vorbildung nachweisen können. Vor dem Amtsantritt leisten sie vor dem Gerichtshof folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich das mir vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl anvertraute Amt pflichtgetreu, verschwiegen und gewissenhaft ausüben werde."

SIEBENTES KAPITEL

DIE KAMMERN

Artikel 21

§ 1

Der Gerichtshof bildet in Anwendung der Vorschriften des Artikels 18 der Satzung aus seiner Mitte zwei Kammern, bestehend aus je drei Richtern. Aufgabe der Kammern ist es, die ihnen zugewiesenen Rechtssachen vorzubereiten.

§ 2

Der Präsident des Gerichtshofes verteilt die Rechtssachen auf die Kammern.

§ 3

Der Berichterstatter wirkt weiterhin bei der Entscheidung über die Rechtssachen mit, über die er einen Bericht vorgelegt hat, auch wenn er nicht mehr Mitglied der Kammer ist, die mit der Vorbereitung betraut war.

ACHTES KAPITEL

GESCHÄFTSGANG DES GERICHTSHOFES

Artikel 22

Das Gerichtsjahr beginnt am 1. Januar.

Artikel 23

§ 1

Der Präsident bestimmt Tag und Stunde der Sitzungen des Gerichtshofes.

§ 2

Der Kammerpräsident bestimmt Tag und Stunde der Sitzungen seiner Kammer.

§ 3

Die Kammer kann für eine oder mehrere Sitzungen einen anderen Ort als den Sitz des Gerichtshofes zur Ausübung ihrer Amtstätigkeit bestimmen.

Artikel 24

§ 1

Ergibt sich infolge Abwesenheit eines oder mehrerer Richter eine gerade Zahl von Richtern, so nimmt der Richter mit dem niedrigsten Dienstalter an den Beratungen nicht teil.

§ 2

Wird nach Einberufung des Gerichtshofes festgestellt, daß die erforderliche Zahl von fünf Richtern nicht erreicht ist, so vertagt der Präsident die Sitzung bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese Zahl erreicht werden kann.

§ 3

Wird in einer der Kammern die erforderliche Zahl von drei Richtern nicht erreicht, so benachrichtigt der Präsident dieser Kammer den Präsidenten des Gerichtshofes, der einen anderen Richter zur Vertretung des verhinderten Richters bestellt.

Artikel 25

§ 1

Der Gerichtshof sowie die Kammern beraten in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 2

An den Beratungen nehmen nur die Richter und gegebenenfalls der Hilfsberichterstatter teil, der mit der Bearbeitung einer bestimmten Rechtssache betraut ist.

Andere Personen können zu den Beratungen nur kraft einer besonderen Entscheidung des Gerichtshofes oder der Kammern zugelassen werden.

§ 3

Jeder der bei den Beratungen anwesenden Richter trägt seine Auffassung vor und begründet sie.

§ 4

Auf Antrag eines Richters wird jede Frage, bevor sie zur Abstimmung gelangt, in den Amtssprachen niedergelegt und dem Gerichtshof oder der Kammer schriftlich übermittelt.

§ 5

Die Schlußfolgerungen, denen die Mehrheit der Richter nach der abschließenden Aussprache zustimmt, sind für die Entscheidung des Gerichtshofes maßgebend. Für die Abgabe der Stimmen gilt die in Artikel 3 dieser Verfahrensordnung festgestellte Rangordnung in der umgekehrten Reihenfolge.

§ 6

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über die Auslegung der Abstimmung entscheidet der Gerichtshof oder die Kammer.

§ 7

Behandelt der Gerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung Verwaltungsfragen, so entscheidet er nach Anhörung der Generalanwälte.

Betreffen diese Fragen unmittelbar den Geschäftsbereich der Generalanwälte, so wird die Entscheidung auf ihren Vorschlag hin getroffen.

Der Kanzler nimmt an diesen Beratungen teil, sofern nicht der Gerichtshof etwas Abweichendes beschließt.

§ 8

Tagt der Gerichtshof in Abwesenheit des Kanzlers und ist ein Protokoll aufzunehmen, so beauftragt er den Richter, der nach Artikel 3 dieser Verfahrensordnung das niedrigste Dienstalter hat, mit der Führung des Protokolls. Das Protokoll wird von diesem Richter und dem Präsidenten unterzeichnet.

Artikel 26

§ 1

Vorbehaltlich einer besonderen Entscheidung des Gerichtshofes werden die Gerichtsferien wie folgt festgesetzt:

— vom 18. Dezember bis zum 10. Januar;
— vom Sonntag vor Ostern bis zum zweiten Sonntag nach Ostern;
— vom 15. Juli bis zum 15. September.

Das Amt des Präsidenten wird während der Gerichtsferien am Sitz des Gerichtshofes in der Weise wahrgenommen, daß der Präsident mit dem Kanzler in Verbindung bleibt oder daß er einen Kammerpräsidenten oder einen anderen Richter mit seiner Vertretung beauftragt.

§ 2

In dringenden Fällen kann der Präsident die Richter und die Generalanwälte während der Gerichtsferien einberufen.

§ 3

Der Gerichtshof hält die an seinem Sitz geltenden gesetzlichen Feiertage ein.

§ 4

Der Präsident kann den Richtern und den Generalanwälten aus angemessenen Gründen Urlaub bis zu 14 Tagen gewähren.

§ 5

Die Richter und die Generalanwälte, die infolge Erkrankung oder anderer wichtiger Umstände verhindert sind, an den vom Präsidenten einberufenen Sitzungen des Gerichtshofes teilzunehmen, haben den Präsidenten zu benachrichtigen. Dieser verständigt seinerseits den Gerichtshof.

§ 6

Bei Verhinderung eines Generalanwalts wird im Falle der Dringlichkeit der andere Generalanwalt mit der Sache betraut.

NEUNTES KAPITEL

SPRACHENREGELUNG

Artikel 27

§ 1

Die Amtssprachen des Gerichtshofes sind: Deutsch, Französisch, Italienisch, Niederländisch.

§ 2

Die Sprache, die vor dem Gerichtshof in Wort und Schrift zur Anwendung gelangt, wird folgendermaßen bestimmt:

— bei einem Rechtsstreit zwischen der Gemeinschaft oder ihren Organen einerseits und einem Mitgliedstaat, einem Unternehmen oder einem Angehörigen eines Mitgliedstaates andererseits ist die Landessprache dieses Staates Verfahrenssprache;

— in Streitsachen zwischen Mitgliedstaaten ist die Landessprache des verklagten Staates Verfahrenssprache;
— in der Verfahrenssprache müssen insbesondere die Klageschrift, die Klagebeantwortung, Erklärungen, Urkunden, Protokolle, Plädoyers, die Urteile und alle anderen Entscheidungen des Gerichtshofes abgefaßt sein.

Der Gerichtshof bestimmt die Sprache, in der der Urteilsentwurf abzufassen ist; ist dies eine andere Sprache als die des Verfahrens, so wird daraufhin der Text des Urteils in der Verfahrenssprache abgefaßt. Wenn sich die Parteien über die Verwendung einer anderen Amtssprache einigen, kann der Gerichtshof zulassen, daß diese Sprache als Verfahrenssprache verwendet wird.

Die Urteile des Gerichtshofes werden in die anderen Amtssprachen übertragen.

§ 3

Die in Artikel 17 dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Veröffentlichungen erscheinen in den vier Amtssprachen.

§ 4

Auf Antrag eines Mitgliedstaates, dessen Verfassung mehrere Amtssprachen vorsieht, wird die Verwendung der Sprache nach den allgemeinen Regeln der Gesetzgebung dieses Staates bestimmt.

§ 5

Zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen richtet der Gerichtshof einen Sprachendienst ein. Er besteht aus Sachverständigen, die eine genügende juristische Vorbildung nachweisen können und mehrere der beim Gerichtshof zugelassenen Amtssprachen beherrschen.

Artikel 28

§ 1

Der Kanzler sorgt dafür, daß auf Verlangen eines Richters, des Generalanwalts oder einer Partei alles, was während der beiden Abschnitte des Verfahrens vor dem Gerichtshof oder einer Kammer geschrieben oder gesprochen wird, in die von dem Betreffenden gewünschten Amtssprachen übersetzt wird.

§ 2

Der Gerichtshof kann von Amts wegen für die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen die Verwendung einer anderen Amtssprache als der Verfahrenssprache anordnen.

§ 3

Diese Befugnis steht gleichermaßen dem Präsidenten für die Leitung der Verhandlung, den Richtern und den Generalanwälten, wenn sie Fragen stellen, und den letzteren für ihre Schlußanträge zu.

§ 4

Erklären Zeugen oder Sachverständige, daß sie sich nicht hinlänglich in einer Amtssprache ausdrücken können, so kann sie der Gerichtshof ermächtigen, ihre Erklärungen in einer anderen Sprache abzugeben; in diesem Falle ist nur die Übersetzung in die Verfahrenssprache maßgebend.

§ 5

Im Zweifelsfall ist der Text maßgebend, der in der Verfahrenssprache oder gegebenenfalls in einer anderen, vom Gerichtshof gemäß Paragraph 2 zugelassenen Amtssprache abgefaßt ist.

ZWEITER TITEL

STREITIGES VERFAHREN

ERSTES KAPITEL

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Artikel 29

§ 1

Jedes Gesuch, mit dem eine Rechtssache dem Gerichtshof unterbreitet werden soll, muß in die Form einer Klage gekleidet sein. Die Klage muß gemäß Artikel 20 und 22 der Satzung schriftlich vorgelegt werden und von dem Antragsteller oder seinem Vertreter, gegebenenfalls seinem Beistand unterzeichnet sein.

§ 2

In der Klageschrift muß für die Klage und das weitere Verfahren ein Zustellungsbevollmächtigter am Sitz des Gerichtshofes namhaft gemacht werden.

§ 3

Die Klageschrift muß außer den in Artikel 22 der Satzung vorgesehenen Angaben Namen und Wohnsitz der verklagten Partei, die tatsächliche und rechtliche Begründung der Klage,

die Anträge des Klägers und die zur Unterstützung des Klagevorbringens dienenden Beweisangebote enthalten.

Artikel 30

Der laut Artikel 42 oder 89 des Vertrages eingereichten Klageschrift ist eine Ausfertigung der Schiedsklausel beizufügen, die in dem von der Gemeinschaft oder für sie abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten ist. Das gleiche gilt von einem Schiedsvertrag, der zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten abgeschlossen wurde.

Artikel 31

§ 1

Innerhalb eines Monats nach Zustellung der Klageschrift hat der Beklagte eine Klagebeantwortung einzureichen, welche die Ausführungen des Klägers entweder anerkennt oder bestreitet und die von dem Beklagten geltend gemachten tatsächlichen und rechtlichen Gründe enthalten muß. Er hat ferner seine Beweismittel zu bezeichnen und seine Anträge aufzuführen.

Sämtliche Schriftstücke und Urkunden, auf die sich der Beklagte zur Unterstützung seiner Einlassung berufen will, sind beizufügen.

§ 2

In der Klagebeantwortung muß ein Zustellungsbevollmächtigter am Sitz des Gerichtshofes namhaft gemacht sowie Name und Wohnsitz der Vertreter oder Beistände des Beklagten angegeben werden.

§ 3

Die in Paragraph 1 vorgesehene Frist kann vom Präsidenten auf Antrag des Beklagten durch Verfügung verlängert werden.

Artikel 32

§ 1

Die Klageschrift und die Klagebeantwortung können durch eine Erwiderung des Klägers und eine Gegenerwiderung des Beklagten ergänzt werden.

§ 2

Der Präsident bestimmt durch Verfügung den Zeitpunkt, zu dem diese Schriftsätze einzureichen sind.

Artikel 33

§ 1

Die Urschrift eines jeden Schriftsatzes ist von der Partei oder ihrem Vertreter, gegebenenfalls ihrem Beistand zu unterzeichnen.

§ 2

Sie ist mit zwei Abschriften für den Gerichtshof und je einer Abschrift für jede Partei, die in dem Rechtsstreit ein eigenes, gesondertes Interesse vertritt, bei der Kanzlei einzureichen. Der Kanzler hat sie unverzüglich der anderen Partei zuzustellen. Die Abschriften müssen von der Partei, die sie einreicht, als mit der Urschrift übereinstimmend beglaubigt werden.

§ 3

Jeder Schriftsatz ist mit Datum zu versehen. Für die Berechnung der Verfahrensfristen ist nur der Zeitpunkt des Eingangs bei der Kanzlei maßgebend.

§ 4

Der Klageschrift und der Klagebeantwortung sowie den weiteren Schriftsätzen sind gegebenenfalls Abschriften der zur Unterstützung herangezogenen Schriftstücke oder Urkunden beizufügen. Jedem Schriftsatz ist ein Verzeichnis dieser Schriftstücke beizugeben.

§ 5

Wenn mit Rücksicht auf den Umfang nur Auszüge eines Schriftstücks oder einer Urkunde beigefügt sind, ist die gesamte Urkunde oder eine vollständige Abschrift in der Kanzlei zu hinterlegen, es sei denn, daß die Urkunde veröffentlicht ist.

§ 6

Sind die beigefügten Schriftstücke und Urkunden in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache abgefaßt, so ist ihnen in jedem Falle eine Übersetzung in der Verfahrenssprache beizugeben.

Bei umfangreichen Schriftstücken und Urkunden kann die Übersetzung im Auszug vorgelegt werden. Der Gerichtshof kann jedoch jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien eine ausführlichere oder eine vollständige Übersetzung verlangen.

§ 7

Falls die Echtheit eines Schriftstückes oder einer Urkunde bestritten wird, entscheidet der Gerichtshof gemäß Artikel 70 dieser Verfahrensordnung. Der Gerichtshof kann von Amts wegen oder auf Antrag des Generalanwalts oder der Parteien jede ihm zweckdienlich erscheinende Nachprüfung anordnen; er bestimmt Form und Frist dieser Maßnahmen.

Artikel 34

Nach Einreichung der in Artikel 32 Paragraph 1 dieser Verfahrensordnung vorgesehenen

Gegenerwiderung oder nach Ablauf der Frist, die Artikel 32 Paragraph 2 für die Einreichung vorsieht, ist das schriftliche Verfahren abgeschlossen. Der Kanzler legt die Akten dem Präsidenten vor, der den Berichterstatter bestimmt und den Zeitpunkt festsetzt, zu dem dieser den im folgenden Absatz genannten Vorbericht zu erstatten hat.

Der Berichterstatter gibt, ohne der Sachentscheidung vorzugreifen, einen Vorbericht darüber ab, ob die betreffende Rechtssache weiterer Vorbereitung bedarf oder nicht.

Im ersten Falle legt der Berichterstatter die Akten dem Kammerpräsidenten vor, der den Zeitpunkt des Beginns des vorbereitenden Verfahrens festsetzt.

Im zweiten Falle legt der Berichterstatter die Akten mit seinem Vorbericht dem Präsidenten des Gerichtshofes vor. Dieser bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der Gerichtshof nach Anhörung des Generalanwalts zu entscheiden hat, ob entweder die mündliche Verhandlung ohne vorbereitendes Verfahren zu eröffnen ist oder ob die Rechtssache zum Zwecke des vorbereitenden Verfahrens an die Kammer zurückzuverweisen ist, der der Berichterstatter angehört.

ZWEITES KAPITEL

VORBEREITENDES VERFAHREN VOR DER KAMMER

ERSTER ABSCHNITT

Vorbereitende Maßnahmen

Artikel 35

§ 1

Auf Grund des Berichtes des Berichterstatters und nach Anhörung des Generalanwalts trifft die Kammer die Maßnahmen, die sie für das vorbereitende Verfahren als notwendig ansieht.

§ 2

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 24 der Satzung kann die Kammer von Amts wegen und zu jedem Zeitpunkt anordnen, daß die Parteien Auskünfte erteilen; sie kann auch das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.

Im Falle einer Weigerung nimmt die Kammer diese zu Protokoll und zieht daraus die Folgerungen, die ihr gerechtfertigt erscheinen.

§ 3

Der Gegenbeweis und die Erweiterung der Beweisanträge bleiben vorbehalten.

Artikel 36

Die Kammer kann auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen zur Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen gemäß den Bestimmungen der zusätzlichen Verfahrensordnung des Gerichtshofes Gesuche um Rechtshilfe ergehen lassen.

Artikel 37

§ 1

Die Kammer ordnet die Maßnahmen, die sie für angemessen erachtet, durch Beweisbeschluß an; der Beschluß enthält keine Begründung, führt jedoch die zu beweisenden Tatsachen im einzelnen auf.

§ 2

Die Beweisbeschlüsse der Kammer werden in öffentlicher Sitzung verkündet. Die Parteien werden hierzu geladen.

§ 3

Die Beweisbeschlüsse werden den Parteien durch den Kanzler zugestellt.

Artikel 38

Die Kammer kann die von ihr verfügten Maßnahmen selbst durchführen, oder sie betraut damit den Berichterstatter, es sei denn, daß eine der Parteien widerspricht.

ZWEITER ABSCHNITT

Ladung und Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen

Artikel 39

§ 1

Die Zeugen und Sachverständigen werden durch den Kanzler geladen.

§ 2

Ein Verzeichnis der namhaft gemachten Zeugen und Sachverständigen wird in beglaubigter Abschrift vom Kanzler der Kammer, dem Generalanwalt und den Parteien übermittelt.

Ein Verzeichnis der Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung vom Generalanwalt beantragt oder auf Antrag der Parteien zugelassen oder durch die Kammer von Amts wegen angeordnet wird, ist der Kanzlei innerhalb einer von der Kammer festgesetzten Frist zu übermitteln. Es muß Namen, Vornamen, Beruf und Wohnsitz der betreffenden Zeugen oder Sachverständigen enthalten und die Tatsachen oder Streitpunkte angeben, auf die sich die Aussagen beziehen sollen.

§ 3

Die Ladung muß enthalten:

— Namen, Vornamen, Beruf und Wohnsitz der Prozeßparteien;
— die Tatsachen oder Streitpunkte, über die die Zeugen oder Sachverständigen zu vernehmen sind;
— gegebenenfalls die Angabe der Anordnungen, die der Gerichtshof für die Erstattung der den Zeugen und Sachverständigen erwachsenden Kosten erlassen hat, sowie der Strafen, die gegen nicht erschienene Zeugen verhängt werden können.

Artikel 40

Die Kammer kann die von den Parteien veranlaßte Ladung von Zeugen und Sachverständigen davon abhängig machen, daß bei der Kasse des Gerichtshofes ein Vorschuß hinterlegt wird, der die festgestellten Kosten und Gebühren sicherstellt. Die Höhe des Betrages wird von der Kammer festgesetzt.

Für Zeugen und Sachverständige, die von Amts wegen geladen werden, leistet die Kasse des Gerichtshofes die notwendigen Vorschußzahlungen.

Artikel 41

§ 1

Nach Feststellung der Identität der Zeugen und Sachverständigen weist sie der Kammerpräsident oder Berichterstatter darauf hin, daß sie ihre Aussagen durch Eid zu bekräftigen haben.

§ 2

Nach der Aussage vor der Kammer oder dem Berichterstatter hat jeder Zeuge folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich die Wahrheit, die ganze Wahrheit, nichts als die Wahrheit gesagt habe."

Der Eid kann in den vom Heimatrecht des Zeugen vorgesehenen Formen geleistet werden.

§ 3

Der Kanzler nimmt von jeder Zeugenaussage ein Protokoll auf, das vorgelesen und im Anschluß daran vom Aussagenden, vom Kammerpräsidenten und vom Kanzler unterzeichnet wird. Es stellt eine öffentliche Urkunde dar.

§ 4

Jeder Sachverständige leistet vor oder nach der Aussage folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß meine Darlegungen meiner aufrichtigen Überzeugung entsprechen."

Der Eid kann in den vom Heimatrecht des Sachverständigen vorgesehenen Formen geleistet werden.

Auf die Beeidigung der Sachverständigen kann mit Zustimmung der Parteien verzichtet werden.

§ 5

Lehnt eine der Parteien einen Zeugen oder Sachverständigen wegen Unfähigkeit, Unwürdigkeit oder aus irgendeinem anderen Grund ab oder verweigert ein Zeuge oder Sachverständiger die Aussage, so entscheidet die Kammer.

§ 6

Eine Partei kann auf die Vernehmung eines auf ihren Antrag geladenen Zeugen oder Sachverständigen verzichten.

Die Kammer kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Generalanwalts oder der Gegenpartei seine Vernehmung anordnen.

§ 7

Die Kammer oder der Berichterstatter trifft hinsichtlich nicht erschienener Zeugen die Maßnahmen, zu denen sie gemäß der zusätzlichen Verfahrensordnung nach Artikel 28 Absatz 5 der Satzung befugt sind.

Artikel 42

Die Bevollmächtigten oder die Anwälte der Parteien können auf Grund einer Ermächtigung des Kammerpräsidenten oder des Berichterstatters an die Zeugen und Sachverständigen Fragen richten.

Artikel 43

§ 1

Über jede mündliche Verhandlung der Kammer wird ein Protokoll aufgenommen, für das der Kanzler die Verantwortung trägt. Das Protokoll wird vom Präsidenten der Kammer und vom Kanzler unterzeichnet. Es stellt eine öffentliche Urkunde dar.

§ 2

Die Parteien und die Generalanwälte können in der Kanzlei jedes Protokoll und jeden Bericht einsehen und davon Abschrift erhalten.

Artikel 44

Die Vorschriften der Artikel 47 und 48 dieser Verfahrensordnung finden auch auf das Verfahren vor den Kammern Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

Abschluß des vorbereitenden Verfahrens

Artikel 45

§ 1

Nach Abschluß des vorbereitenden Verfahrens setzt die Kammer den Parteien neuerlich eine Frist, innerhalb deren sie schriftlich ihre abschließende Stellungnahme darzulegen haben.

§ 2

Nach Ablauf dieser Frist werden die Akten dem Generalanwalt und im Anschluß daran dem Präsidenten des Gerichtshofes vorgelegt. Der Präsident beraumt Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof an.

DRITTES KAPITEL

MÜNDLICHES VERFAHREN

Artikel 46

§ 1

Vorbehaltlich des Vorrangs der Entscheidungen gemäß Artikel 66 dieser Verfahrensordnung entscheidet der Gerichtshof über die bei ihm anhängigen Rechtssachen in der Reihenfolge, in der das vorbereitende Verfahren für sie abgeschlossen wurde.

Unter mehreren Rechtssachen, für die das vorbereitende Verfahren gleichzeitig zum Abschluß kommt, bestimmt sich die Reihenfolge nach der Eintragung im Register.

§ 2

Auf Grund besonderer Umstände kann der Gerichtshof jedoch entscheiden, daß eine Rechtssache mit Vorrang behandelt wird.

§ 3

Wenn in einer Rechtssache, für die das vorbereitende Verfahren abgeschlossen ist, die Parteien gemeinsam beantragen, daß diese Rechtssache hinter andere Rechtssachen zurückgestellt werde, so kann der Präsident diesem Antrag stattgeben. Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet der Präsident darüber, ob die Frage dem Gerichtshof vorzulegen ist.

Artikel 47

§ 1

Der Präsident leitet die Verhandlung.

§ 2

Er übt die Sitzungspolizei aus.

Artikel 48

§ 1

Der Präsident kann im Laufe der Verhandlung an die Bevollmächtigten oder die Anwälte der Parteien Fragen stellen oder Erläuterungen von ihnen verlangen.

§ 2

Dieselbe Befugnis steht jedem Richter und dem Generalanwalt zu, die ihre Absicht dem Präsidenten zur Kenntnis bringen.

Artikel 49

Für die Parteien kann nur ihr bevollmächtigter Vertreter oder ihr Anwalt mündlich verhandeln.

Artikel 50

§ 1

Vor Abschluß des mündlichen Verfahrens stellt der Generalanwalt mündlich seine Schlußanträge und begründet sie.

§ 2

Nach Verlesung der Schlußanträge des Generalanwalts erklärt der Präsident das mündliche Verfahren für geschlossen.

Artikel 51

§ 1

Der Gerichtshof kann jederzeit anordnen, daß eine von der Kammer vorgenommene Beweisaufnahme vor ihm wiederholt oder in erweiterter Form vorgenommen werde, oder er kann die Kammer damit beauftragen.

§ 2

Die Bestimmungen des zweiten Kapitels dieses Titels finden auch auf ein vorbereitendes Verfahren vor dem Gerichtshof Anwendung.

Artikel 52

Der Gerichtshof kann die Wiedereröffnung der Verhandlung anordnen.

Artikel 53

§ 1

Der Kanzler nimmt ein Protokoll über jede mündliche Verhandlung auf. Dieses Protokoll

wird vom Präsidenten und vom Kanzler unterzeichnet. Es stellt eine öffentliche Urkunde dar.

§ 2

Dem Sitzungsprotokoll wird ein stenographischer Bericht der Verhandlung im Anhang beigefügt. Dieser Bericht enthält gegebenenfalls die mündlichen Übersetzungen der Dolmetscher.

§ 3

Die Parteien können in der Kanzlei die Protokolle einsehen und davon Abschrift erhalten.

VIERTES KAPITEL

URTEILE

Artikel 54

Das Urteil enthält:

— die Angabe, daß es vom Gerichtshof erlassen wurde;
— das Datum der Urteilsverkündung;
— die Namen des Präsidenten und der Richter, die bei dem Urteil mitgewirkt haben;
— den Namen des Generalanwalts;
— die Bezeichnung der Parteien;
— die Namen der Bevollmächtigten oder der Anwälte der Parteien;
— eine kurzgefaßte Darstellung des Verfahrens;
— die Anträge der Parteien und des Generalanwalts;
— eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts;
— die rechtliche Begründung;
— die Urteilsformel;
— die Entscheidung über die Kosten.

Artikel 55

§ 1

Die Urteile werden in öffentlicher Sitzung verkündet, zu der die Parteien zu laden sind.

§ 2

Der Präsident, die Richter, die an der Beratung teilgenommen haben, und der Kanzler unterzeichnen die Urschrift des Urteils. Diese wird sodann mit einem Siegel versehen und in der Kanzlei des Gerichtshofes hinterlegt. Jeder der Parteien wird eine beglaubigte Abschrift zugestellt.

Artikel 56

Das Urteil erwächst in Rechtskraft mit dem Tage seiner öffentlichen Verkündung.

Artikel 57

§ 1

Unbeschadet der Bestimmungen über die Auslegung der Urteile können Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei innerhalb von vierzehn Tagen vom Gerichtshof berichtigt werden.

§ 2

Der Gerichtshof entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3

Der Generalanwalt und die Parteien werden vom Kanzler ordnungsgemäß benachrichtigt und können sich innerhalb einer bei der Zustellung bestimmten Frist schriftlich äußern.

§ 4

Im Falle der Berichtigung des Textes wird die Urschrift des diesbezüglichen Beschlusses der Urschrift des berichtigten Urteils in der Anlage beigefügt. Am Rand der Urschrift wird ein entsprechender Vermerk angebracht.

Artikel 58

§ 1

Hat es der Gerichtshof unterlassen, über einen einzelnen Punkt der Anträge oder über die Kosten zu entscheiden, und will eine Partei diese Unterlassung rügen, so muß sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Gerichtshof Erinnerung einlegen. Diese Erinnerung ist bei der Kanzlei einzureichen. Der Kanzler stellt sie den Prozeßparteien zu.

§ 2

Der Gerichtshof entscheidet über die Zulässigkeit sowie über die Begründetheit des Antrages nach einmaligem Austausch von Schriftsätzen.

Artikel 59

Der Kanzler sorgt für die Veröffentlichung einer gedruckten Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.

FÜNFTES KAPITEL

PROZESSKOSTEN

Artikel 60

§ 1

Im streitigen Verfahren wird die unterliegende Partei zur Zahlung der Prozeßkosten verurteilt.

§ 2

Der Gerichtshof kann jedoch die Prozeßkosten ganz oder teilweise gegeneinander aufheben, wenn Parteien wechselseitig in einem oder mehreren Punkten unterliegen.

Artikel 61

§ 1

Der Gerichtshof setzt in jedem Fall die Kosten fest, die als erstattungsfähige Prozeßkosten zu betrachten sind.

§ 2

Der Präsident beauftragt eine der Kammern damit, auf Grund eines Berichtes des Berichterstatters die Höhe der Prozeßkosten festzusetzen.

Die Entscheidung der Kammer wird in nichtöffentlicher Sitzung getroffen und ist nicht anfechtbar.

Artikel 62

§ 1

Jeder Partei, die nachweist, daß sie nicht imstande ist, die Prozeßkosten ganz oder teilweise zu tragen, kann nach Einreichung der Klageschrift das Armenrecht gewährt werden.

§ 2

Auf Antrag bestimmt der Präsident die Kammer, die auf Grund eines Berichtes des Richters, der vom Präsidenten in derselben Verfügung zum Berichterstatter zu bestellen ist, über die Bewilligung des Armenrechts entscheidet.

§ 3

Die Kammer berücksichtigt hierbei die Aussichten der Rechtsverfolgung auf Seiten des Antragstellers.

Die Entscheidung wird in nichtöffentlicher Sitzung getroffen; sie wird nicht begründet und ist unanfechtbar.

§ 4

Wird dem Antrag stattgegeben, so legt die Gerichtskasse die in diesem Artikel erwähnten Kosten vor.

DRITTER TITEL

BESONDERE VERFAHRENSARTEN

ERSTES KAPITEL

EINSTWEILIGE ANORDNUNGEN

Artikel 63

§ 1

Der Antrag auf Gewährung einer Aussetzung der Vollstreckung durch einstweilige Anordnung gemäß Artikel 39 Absatz 2 des Vertrages kann nur gestellt werden, wenn die Entscheidung oder Empfehlung der Hohen Behörde durch eine frühere oder mindestens gleichzeitig eingereichte Klage zur Hauptsache angefochten worden ist.

§ 2

In diesem Falle ist der Antrag an den Präsidenten des Gerichtshofes zu richten und bei der Kanzlei einzureichen; diese stellt ihn der Gegenpartei zu.

§ 3

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung muß den Streitgegenstand und die Umstände angeben, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt; er muß ferner die Notwendigkeit der beantragten Aussetzung oder der vorläufigen Maßnahmen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft machen.

Beglaubigte Abschriften der angefochtenen Entscheidungen sind dem Antrag beizufügen.

Artikel 64

§ 1

Der Antrag auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung einer Entscheidung der Hohen Behörde, die finanzielle Verpflichtungen auferlegt, kann eingereicht werden, sobald zu befürchten ist, daß eine Zwangsvollstreckung stattfinden werde.

§ 2

Der Antrag ist an den Präsidenten des Gerichtshofes zu richten und bei der Kanzlei einzureichen, die ihn der Gegenpartei zustellt.

§ 3

Der Antrag muß den Gegenstand der Entscheidung, die in beglaubigter Abschrift im Anhang beizufügen ist, und die tatsächliche und rechtliche Begründung, die die beantragte Aussetzung rechtfertigt, im einzelnen anführen.

Artikel 65

§ 1

Der Präsident beurteilt die Dringlichkeit der beantragten Maßnahmen nach freiem Ermessen.

§ 2

Er kann ohne weiteres durch unanfechtbare Verfügung entscheiden.

§ 3

Er kann auch den Antrag der Hohen Behörde übermitteln und die einstweilige Aussetzung anordnen. Er trifft dann seine endgültige Entscheidung nach einer Aufklärung des Sachverhalts, für die er Mittel und Wege nach freiem Ermessen bestimmt. Die in den Schriftstücken angegebenen Zeugen und Sachverständigen müssen imstande sein, sobald ihre Anwesenheit erforderlich ist, vor dem Gerichtshof zu erscheinen.

§ 4

Der Präsident kann seine Entscheidung von einer Sicherheitsleistung durch den Antragsteller abhängig machen. Er setzt den Betrag nach Maßgabe der Umstände fest.

§ 5

Die Anordnung wird den Parteien durch den Kanzler unverzüglich zugestellt.

Artikel 66

Unterbreitet der Präsident den Antrag dem Gerichtshof zur Prüfung, so entscheidet dieser unverzüglich nach Anhörung des Generalanwalts gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Artikel.

Artikel 67

Die Abweisung eines Antrags auf Bewilligung einer einstweiligen Anordnung hindert den Antragsteller nicht, einen auf neue Tatsachen gestützten Antrag einzureichen.

Artikel 68

Der Präsident oder der von ihm angegangene Gerichtshof kann jederzeit auf Grund veränderter Umstände und auf Antrag einer der Prozeßparteien die Entscheidung aufheben oder abändern.

ZWEITES KAPITEL

PROZESSHINDERNDE EINREDEN UND ZWISCHENSTREITVERFAHREN

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

Artikel 69

§ 1

Der Gerichtshof ist zuständig für die Entscheidungen über sämtliche von den Prozeßparteien erhobenen prozeßhindernden Einreden.

§ 2

Einreden, die zur Einstellung des Verfahrens vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache führen könnten, sind spätestens vor Ablauf der Frist vorzubringen, innerhalb welcher die Partei, die die Einrede geltend machen will, den ersten Schriftsatz einzureichen hat.

§ 3

Der Schriftsatz, der die Einrede vorbringt, muß alle tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen, auf die die Einrede gegründet wird, sowie die Anträge und ein Verzeichnis der ihrer Begründung dienenden Schriftstücke enthalten.

§ 4

Sobald der Schriftsatz, in dem die Einrede vorgebracht wird, bei der Kanzlei eingereicht ist, wird das Verfahren zur Hauptsache ausgesetzt. Der Gerichtshof setzt der Gegenpartei eine Frist, innerhalb deren sie schriftlich ihre Rechtsgründe vorzubringen und ihre Anträge zu stellen hat; alle zur Unterstützung beigebrachten Urkunden sind in der Anlage beizufügen und in einem Verzeichnis aufzuführen.

§ 5

Falls der Gerichtshof nichts Abweichendes bestimmt, wird hiernach über die Einrede mündlich verhandelt.

§ 6

Nach Anhörung der Parteien und des Generalanwalts entscheidet der Gerichtshof über die Einrede oder behält die Entscheidung dem Endurteil vor.

Wenn der Gerichtshof die Einrede verwirft oder die Entscheidung darüber dem Endurteil vorbehält, so bestimmt der Präsident neue Fristen für die Fortsetzung des Verfahrens; gibt der Gerichtshof der Einrede statt, so ist das Verfahren abgeschlossen.

Artikel 70

§ 1

Die Parteien können unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen jederzeit eine Entscheidung des Gerichtshofes über eine tatsächliche oder rechtliche Frage, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich ist, vor der Fortsetzung des Verfahrens beantragen.

§ 2

Der Gerichtshof gibt diesem Antrag statt, sofern es ihm zweckmäßig erscheint.

§ 3

Hat der Gerichtshof über den Antrag entschieden, so wird das Verfahren fortgesetzt; der Gerichtshof bestimmt zu diesem Zweck Fristen für den Fortgang des Verfahrens.

ZWEITER ABSCHNITT

Nebenintervention

Artikel 71

§ 1

Der Antrag der Beitrittserklärung gemäß den Bestimmungen des Artikels 34 der Satzung muß spätestens vor Schluß des schriftlichen Verfahrens bei der Kanzlei eingereicht werden.

§ 2

Der Antrag muß enthalten:

— die Bezeichnung der Prozeßparteien;
— die Bezeichnung der Streitsache;
— Namen, Vornamen, Beruf und Wohnsitz des Streithelfers;
— den Namen des Bevollmächtigten, der ihn vertritt, oder gegebenenfalls des Anwalts, der ihm beisteht;
— die Darlegung der Gründe für das rechtliche Interesse des Streithelfers am Ausgang des Rechtsstreits;
— die Anträge, die der Unterstützung oder Bekämpfung der Anträge einer oder mehrerer der Prozeßparteien dienen;
— ein Verzeichnis der zur Unterstützung des Antrags im Anhang beigefügten Schriftstücke;
— die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten des Streithelfers am Sitz des Gerichtshofes.

§ 3

Der Kanzler stellt den Antrag den Parteien zu, die ihrerseits innerhalb der vom Gerichtshof gesetzten Frist schriftlich dazu Stellung zu nehmen haben. Der Antrag wird dem Generalanwalt übermittelt, der gegebenenfalls schriftliche Anträge dazu stellt.

§ 4

Der Präsident bestimmt Tag und Stunde der Prüfung des Antrags durch den Gerichtshof. Die Beteiligten werden vom Kanzler hiervon mittels Zustellung in Kenntnis gesetzt. Wenn jedoch die Parteien in ihren schriftlichen Stellungnahmen nicht bestritten haben, daß die Beitrittserklärung begründet ist, kann der Gerichtshof entscheiden, daß nicht mündlich darüber verhandelt wird.

§ 5

Der Gerichtshof entscheidet über den Antrag durch Beschluß.

§ 6

Der Streithelfer erhält von allen den Parteien übermittelten Schriftsätzen eine Abschrift.

§ 7

Wenn dem Gerichtshof ein Rechtsstreit zwischen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 89 des Vertrages unterbreitet wird, so steht jedem anderen Mitgliedstaat ohne weiteres die Befugnis zu, dem Streite beizutreten.

DRITTES KAPITEL

VERSÄUMNISURTEIL UND WIDERSPRUCH

Artikel 72

§ 1

Legt eine Partei ihren Standpunkt nicht innerhalb der festgelegten Frist begründet dar oder erscheint sie trotz ordnungsgemäßer Be-

nachrichtigung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann auch abgesehen von dem in Artikel 35 der Satzung vorgesehenen Fall und vorbehaltlich der Abweichungen, die diese Verfahrensordnung vorsieht, der Gegner beim Gerichtshof beantragen, daß seinem Antrag entsprochen werde.

§ 2

Bevor der Gerichtshof ein Versäumnisurteil erläßt, hat er zu prüfen, ob seine Zuständigkeit nach dem Vertrag gegeben ist und ob die Anträge begründet erscheinen.

§ 3

Der Gerichtshof kann die vorläufige Vollstreckbarkeit seines Urteils ohne Rücksicht auf etwa eingelegten Widerspruch anordnen.

§ 4

Der Widerspruch ist innerhalb der in Artikel 35 der Satzung vorgesehenen Frist nach den Formvorschriften des Artikels 29 dieser Verfahrensordnung zu erheben.

§ 5

Gegen ein Urteil, das einen Widerspruch verwirft, ist weiterer Widerspruch nicht zulässig.

VIERTES KAPITEL

AUSSERORDENTLICHE RECHTSBEHELFE

ERSTER ABSCHNITT

Drittwiderspruchsklage

Artikel 73

§ 1

Natürliche und juristische Personen sowie die Organe der Gemeinschaft können gemäß Artikel 36 der Satzung gegen ein ohne ihre Beteiligung ergangenes Urteil Drittwiderspruchsklage erheben, wenn es ihre Rechte beeinträchtigt.

§ 2

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 22 der Satzung und der Artikel 29 folgende dieser Verfahrensordnung bezüglich der Klagen im allgemeinen muß die Drittwiderspruchsklage enthalten:

— eine Ausfertigung des angefochtenen Urteils;
— ein Verzeichnis der zur Unterstützung der Klage beigefügten Schriftstücke.

Alle übrigen Verfahrensbestimmungen finden auch auf das Verfahren bei Drittwiderspruchsklagen Anwendung.

§ 3

Vorbehaltlich abweichender Entscheidung des Gerichtshofes führt die Drittwiderspruchsklage nicht zur Aussetzung der Vollstreckung des Urteils.

§ 4

Wird der Drittwiderspruchsklage stattgegeben, so ist das angefochtene Urteil insofern abzuändern, als es die Rechte des widersprechenden Dritten beeinträchtigt.

§ 5

Die Partei, deren Drittwiderspruchsklage abgewiesen wird, ist in die Verfahrenskosten zu verurteilen.

ZWEITER ABSCHNITT

Wiederaufnahme des Verfahrens

Artikel 74

§ 1

Die Wiederaufnahme des Verfahrens bei Vorliegen der in Artikel 38 der Satzung festgelegten Voraussetzungen muß spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ermittlung der betreffenden neuen Tatsache beantragt werden.

§ 2

Nach Ablauf von zehn Jahren, vom Zeitpunkt der Verkündung des anzufechtenden Urteils an gerechnet, kann die Wiederaufnahme nicht mehr beantragt werden.

Artikel 75

§ 1

Der Antrag auf Wiederaufnahme muß in Form einer Klageschrift eingereicht werden.

§ 2

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 22 der Satzung und der Artikel 29 folgende dieser Verfahrensordnung für die prozeßeinleitenden Schriftsätze muß der Antrag auf Wiederaufnahme enthalten:

— eine Ausfertigung des angefochtenen Urteils;
— die Angaben, aus denen hervorgeht, daß die Voraussetzungen des Artikels 38 der Satzung erfüllt sind;
— ein Verzeichnis der zur Unterstützung der Klage beigefügten Schriftstücke.

Artikel 76

§ 1

Der Gerichtshof beschließt nach Prüfung der schriftlichen Anträge der Parteien und nach Anhörung des Generalanwalts in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluß über die Zulässigkeit des Antrags, ohne der Entscheidung in der Hauptsache vorzugreifen.

§ 2

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

§ 3

Alle übrigen Bestimmungen dieser Verfahrensordnung finden auch auf die Wiederaufnahme Anwendung.

FÜNFTES KAPITEL

AUSLEGUNG DER URTEILE

Artikel 77

Der Antrag auf Auslegung eines Urteils gemäß Artikel 37 der Satzung ist beim Gerichtshof in Form einer Klageschrift einzureichen. Diese muß den für die Klageschrift geltenden Vorschriften entsprechen und die Streitpunkte genau umschreiben, deren Auslegung beantragt wird. Das betreffende Urteil muß in der Anlage beigefügt sein.

Artikel 78

Der Gerichtshof beschließt durch Urteil über den Antrag auf Auslegung und ordnet an, daß die Urschrift dieses Urteils der Urschrift des ausgelegten Urteils im Archiv als Anhang beigefügt wird. Am Rand des ausgelegten Urteils ist ein Hinweis auf das auslegende Urteil anzubringen.

SECHSTES KAPITEL

VORABENTSCHEIDUNGEN

Artikel 79

Der Gerichtshof kann gemäß Artikel 41 des Vertrages angerufen werden, um eine Vorabentscheidung über die Gültigkeit der Beschlüsse der Hohen Behörde und des Rates zu treffen, wenn in einem vor einem staatlichen Gericht anhängigen Rechtsstreit diese Gültigkeit in Frage gestellt wird.

Die Bestimmungen der Satzung und dieser Verfahrensordnung finden auf das Verfahren vor dem Gerichtshof Anwendung. Der Antrag hat genaue Angaben über den betreffenden Rechtsstreit zu enthalten.

SIEBENTES KAPITEL

AUSSERGERICHTLICHE ERLEDIGUNG UND KLAGEZURÜCKNAHME

Artikel 80

Wenn sich die Parteien über die Regelung des Rechtsstreits einigen, bevor der Gerichtshof entschieden hat, und diesen dahingehend unterrichten, daß sie gegenseitig auf prozessuale Geltendmachung ihrer Ansprüche verzichten, so nimmt der Gerichtshof diese Einigung und die Abstandnahme zur Kenntnis; er ordnet die Streichung des Prozesses im Register an.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf die Nichtigkeitsklage keine Anwendung.

Artikel 81

§ 1

Teilt der Kläger dem Gerichtshof schriftlich mit, daß er auf das Verfahren verzichten will, so nimmt der Gerichtshof diese Zurücknahme zur Kenntnis und ordnet durch Beschluß die Streichung der Rechtssache im Register an. Außer mit Zustimmung des Beklagten ist die Klagezurücknahme nicht mehr zulässig, sobald der Beklagte bereits einen Schriftsatz eingereicht hat.

§ 2

Die Zurücknahme der Nichtigkeitsklage ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig.

ACHTES KAPITEL

STELLUNGNAHMEN IN FRAGEN DER ANPASSUNG DER VORSCHRIFTEN BETREFFEND DIE AUSÜBUNG DER BEFUGNISSE DER HOHEN BEHÖRDE

Artikel 82

§ 1

Wird in Anwendung des Artikels 95 Absatz 4 des Vertrages die Stellungnahme des Gerichtshofes beantragt, so reichen die Hohe Behörde und der Rat einen gemeinsamen Antrag ein.

§ 2

Der Antrag wird unverzüglich vom Kanzler des Gerichtshofes dem Generalsekretariat der Versammlung zugestellt.

§ 3

Der Präsident des Gerichtshofes beauftragt die Generalanwälte mit der Prüfung des Antrags und setzt ihnen eine Frist für die Stellung ihrer Anträge.

§ 4

Der Präsident bestimmt ferner einen Berichterstatter und setzt ihm eine Frist, innerhalb deren er seinen Bericht in nichtöffentlicher Sitzung vorzulegen hat.

§ 5

Die Bestimmungen dieser Verfahrensordnung, insbesondere diejenigen, die sich auf die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beziehen, finden Anwendung.

§ 6

Im Anschluß an die Prüfung gibt der Gerichtshof seine mit Gründen versehene Stellungnahme ab.

§ 7

Die Stellungnahme wird nach Benachrichtigung der Organe der Gemeinschaft in öffentlicher Sitzung verlesen.

§ 8

Der Kanzler stellt die Entscheidung der Hohen Behörde, dem Rat und der Versammlung unverzüglich zu.

NEUNTES KAPITEL

ZUSTELLUNGEN

Artikel 83

§ 1

Alle in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Zustellungen erfolgen mit eingeschriebenem Brief durch die Post; zugestellt wird jeweils eine Abschrift des betreffenden Schriftstückes. Das Schreiben trägt die Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten, den der Empfangsberechtigte benannt hat; der Umschlag ist mit dem Siegel der Kanzlei zu versehen.

Die zuzustellenden Abschriften der Urschrift werden vom Kanzler hergestellt und als gleichlautend beglaubigt, es sei denn, daß diese Abschriften gemäß Artikel 33 Paragraph 2 dieser Verfahrensordnung von den Parteien selbst beigebracht werden.

§ 2

Die Einschreibung bei der Post erfolgt mit dem Ersuchen um einen Zustellungsnachweis (Rückschein). Der Aufgabe- sowie der Rückschein sind mit der Urschrift des Schriftstückes zu verbinden, auf das sie sich beziehen.

ZEHNTES KAPITEL

FRISTEN

Artikel 84

Alle in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Fristen sind unter Ausschluß des Tages zu berechnen, an dem die Rechtshandlung vorgenommen worden ist, mit der die Frist beginnt.

Artikel 85

§ 1

Unbeschadet der Bestimmung des Artikels 39 Absatz 3 der Satzung beginnt die Frist für die Erhebung der Klage gegen Entscheidungen und Empfehlungen der Hohen Behörde:

— wenn die Entscheidung oder Empfehlung mitgeteilt wird, am Tage nach ihrer Mitteilung an den Beteiligten;

— wenn die Entscheidung oder Empfehlung veröffentlicht wurde, am fünfzehnten Tage nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt der Gemeinschaft.

Die in Artikel 31 Paragraph 1 dieser Verfahrensordnung vorgesehene einmonatige Frist beginnt einen Tag nach Empfang der Zustellung der Klage durch die verklagte Partei.

§ 2

Die in Artikel 33 des Vertrages und in Artikel 31 Paragraph 1 dieser Verfahrensordnung

vorgesehenen Fristen werden mit Rücksicht auf die räumliche Entfernung verlängert, und zwar:

im Bereich der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft:

— um einen Tag für in Belgien wohnhafte Beteiligte;

— um drei Tage für in Deutschland, im europäischen Teil Frankreichs und in den Niederlanden wohnhafte Beteiligte;

— um fünf Tage für in Italien wohnhafte Beteiligte.

im Bereich der übrigen Staaten:

— um einen Monat für in Europa wohnhafte Beteiligte;

— um zwei Monate für in den übrigen Gebieten wohnhafte Beteiligte.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 86

Die vorstehende Verfahrensordnung wird im Amtsblatt der Gemeinschaft in den vier Amtssprachen veröffentlicht.

Erlassen in Luxemburg, den 4. März 1953.